

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam  
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle  
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

14.07.2026

Geschäftszeichen:

III 21-1.86.1-24/26

**Allgemeine  
bauaufsichtliche  
Zulassung/  
Allgemeine  
Bauartgenehmigung**

**Nummer:**

**Z-86.1-63**

**Antragsteller:**

**Celsion Brandschutzsysteme GmbH**

Cäcilienstraße 5

01219 Dresden

**Geltungsdauer**

vom: **13. Juli 2026**

bis: **3. Juli 2030**

**Gegenstand dieses Bescheides:**

**Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten bei einer  
Brandbeanspruchung von außen**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich  
zugelassen/ genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst neun Seiten und neun Anlagen.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung ersetzt die allgemeine  
bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-86.1-54 vom 3. Juli 2025.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

Zulassungsgegenstand sind Brandschutzgehäuse vom Typ "CK 90-D" und "CK 90-T" jeweils mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen<sup>1</sup>.

Das jeweilige Brandschutzgehäuse besteht im Wesentlichen aus seitlichen, oberen und unteren mehrschichtigen Plattenelementen, einem Deckel aus Stahlblech mit Verschraubung bzw. einem 1-flügeligen Gehäuseverschluss mit einem Verschlusssystem sowie mehreren Kabeleinführungen und Befestigungsmitteln und wird in den Ausführungen und Abmessungen nach Abschnitt 2.1 hergestellt.

Das jeweilige Brandschutzgehäuse ist als Bauteil mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten zur Umhausung eines Verteilers für elektrische Leitungsanlagen nach den landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR<sup>2</sup>, Abschnitt 5.2.2 c) nachgewiesen.

Das Brandschutzgehäuse ist in brandschutztechnischer Hinsicht nachgewiesen. Die Funktion der elektrischen Einbauten des vorgenannten Verteilers im Brandfall ist im Rahmen dieses Bescheids nicht nachgewiesen.

#### 1.2 Anwendungsbereich

Die Genehmigung gilt für die Anordnung des werkseitig hergestellten Brandschutzgehäuses an feuerwiderstandsfähigen<sup>3</sup> Bauteilen.

Für die bestimmungsgemäße Anwendung des Brandschutzgehäuses vom Typ "CK 90-D" bzw. "CK 90-T" muss dieses hängend an massiven Wänden ( $d \geq 100 \text{ mm}$ ) nach DIN 4102-4<sup>4</sup> und mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten angeordnet werden; siehe Abschnitt 3.3.2.

Der Anbau des jeweiligen Brandschutzgehäuses hat unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieses Bescheids und nach den Angaben der Montageanleitung (siehe Abschnitt 2.2.3) zu erfolgen.

In das jeweilige Brandschutzgehäuse dürfen elektrische Leitungen nach Abschnitt 3.2 eingeführt werden. Die elektrischen Leitungen müssen den landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (MLAR<sup>2</sup>) entsprechen.

<sup>1</sup> geprüft in Anlehnung an  
DIN 4102-2:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

<sup>2</sup> Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen in der Fassung vom 10. Februar 2015 zuletzt geändert durch Beschluss der Fachkommission Bauaufsicht vom 03.09.2020

<sup>3</sup> Die Zuordnung der Feuerwiderstandsklasse zu den bauaufsichtlichen Anforderungen erfolgt gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2, "Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten" der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Anhang 4, Abschnitt 4. s. [www.dibt.de](http://www.dibt.de)

<sup>4</sup> DIN 4102-4:2016-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

## 2 Bestimmungen für das Bauprodukt/die Bauprodukte

### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

#### 2.1.1 Allgemeines

Das jeweilige Brandschutzgehäuse muss den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten brandschutztechnischen Nachweisen und Unterlagen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Die Hinterlegungen sind vom Inhaber dieses Bescheides der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung zu stellen.

Das jeweilige Brandschutzgehäuse besteht im Wesentlichen aus einem Gehäuse aus Plattenbaustoff, Verschlusssystem, Kabeleinführungen sowie Befestigungsmitteln.

Hinsichtlich der bauaufsichtlichen Anforderung (MLAR<sup>2</sup>) wurde im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens die Einhaltung der bauaufsichtlichen Belange nachgewiesen.

#### 2.1.2 Eigenschaften

##### 2.1.2.1 Das Brandschutzgehäuse wird in den Ausführungen und Abmessungen der Tabelle 1 sowie gemäß den Angaben der Anlagen 1 bis 9 hergestellt.

Tabelle 1: Außen- und Innenabmessungen [mm]

| Gehäusotyp | Gehäuseverschluss    | Außenabmessungen |        |       | Innenabmessungen |        |       |
|------------|----------------------|------------------|--------|-------|------------------|--------|-------|
|            |                      | Höhe             | Breite | Tiefe | Höhe             | Breite | Tiefe |
| CK 90-D    | Deckel mit Schrauben | 456              | 456    | 235   | 300              | 300    | 150   |
| CK 90-T    | 1-flügelig           | 450              | 450    | 243   | 300              | 300    | 150   |

##### 2.1.2.2 Der Feuerwiderstand des jeweiligen Brandschutzgehäuses wurde in Anlehnung an DIN 4102-2<sup>1</sup> bei einer Brandbeanspruchung von außen nachgewiesen.

#### 2.1.3 Zusammensetzung<sup>5</sup>

##### 2.1.3.1 Brandschutzgehäuse

Das Brandschutzgehäuse vom Typ "CK 90-D" besteht im Wesentlichen aus seitlichen, oberen und unteren mehrschichtigen Bauplatten (Gipsfaserplatten, Mineralwolleplatten) und einem Deckel aus Stahlblech ausgekleidet mit Bauplatten (Gipsfaserplatten, Mineralwolleplatten); siehe Anlagen 3 und 4. Zum Verschließen des Brandschutzgehäuses vom Typ "CK 90-D" sind für den Gehäuseverschluss je vier Einschlagmutter mit Schrauben angeordnet.

Das Brandschutzgehäuse vom Typ "CK 90-T" besteht im Wesentlichen aus seitlichen, oberen und unteren mehrschichtigen Bauplatten (Gipsfaserplatten, Mineralwolleplatten), Beschlägen, Bändern, Griffen, Metallteilen und einem Verschlusssystem (Gipsfaserplatten, Mineralwolleplatten); siehe Anlagen 7 und 8. Zum Verschließen des Brandschutzgehäuses vom Typ "CK 90-T" ist für den Gehäuseverschluss ein Schwenkhebel sowie zwei Triebriegelstangen angeordnet.

Für die Befestigung des jeweiligen Brandschutzgehäuses an Massivwänden sind Bohrungen in der Rückwand angeordnet; siehe Anlagen 3, 4, 7 und 8.

##### 2.1.3.2 Kabeleinführungen

Die Kabeleinführungen bestehen aus Öffnungen in den oberen, unteren und seitlichen Gehäuseelementen, die mit speziellen Formteilen aus einem dämmschichtbildenden Baustoff sowie Mineralwolleplatten verschlossen sind; siehe Anlagen 1, 3 bis 5, 7 und 8.

<sup>5</sup> Die Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt und sind der fremdüberwachenden Stelle vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.

#### 2.1.3.3 Dichtungen

Die Dichtungen für die Öffnungsverschlüsse sind Profile aus Kautschuk.

#### 2.1.3.4 Befestigungsmittel

Für die Befestigung des jeweiligen Brandschutzgehäuses an den angrenzenden Massivbauteilen sind allgemein bauaufsichtlich zugelassene bzw. europäisch technisch bewertete Befestigungsmittel, die für den Verwendungszweck geeignet sind, entsprechend den statischen Erfordernissen zu verwenden. Die Besonderen Bestimmungen der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bzw. europäischen technischen Bewertung sind zu beachten.

### 2.2 Herstellung und Kennzeichnung

#### 2.2.1 Herstellung

Das jeweilige Gehäuse ist einschließlich der Kabeleinführung(en) werkseitig herzustellen.

Die für die Herstellung des jeweiligen Brandschutzgehäuses zu verwendenden Bauprodukte müssen

- den jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.3.1 bis 2.1.3.4 entsprechen und
- verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

#### 2.2.2 Kennzeichnung

Das jeweils werkseitig hergestellte Brandschutzgehäuse nach Abschnitt 2.1 muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Das jeweilige Brandschutzgehäuse muss vom Hersteller leicht erkennbar und dauerhaft lesbar mit folgenden Angaben gekennzeichnet werden

- Brandschutzgehäuse "CK 90-D" und "CK 90-T"<sup>6</sup>
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
  - Name des Herstellers
  - Zulassungsnummer Z-86.1-63
- Herstelljahr
- Herstellwerk.

#### 2.2.3 Montage- und Betriebsanleitung

Der Inhaber des Bauprodukts (Brandschutzgehäuse) muss dem Anwender eine Montage- und Betriebsanleitung zur Verfügung stellen; sie muss in Übereinstimmung mit den besonderen Bestimmungen dieses Bescheides gefertigt sein.

Der Hersteller des Brandschutzgehäuses hat schriftlich in der Montage- und Betriebsanleitung ausführlich die für die Montage, Nutzung, den Unterhalt und die Instandhaltung sowie Überprüfung der Funktion des Brandschutzgehäuses notwendigen Angaben darzustellen.

### 2.3 Übereinstimmungsbestätigung

#### 2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der werkseitig hergestellten Brandschutzgehäuse mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkeigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikats einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen:

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Bauprodukte eine hier-

<sup>6</sup> Nichtzutreffendes streichen.

für anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des jeweiligen Brandschutzgehäuses mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk des jeweiligen Brandschutzgehäuses ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Überprüfung der Einhaltung der planmäßigen Abmessungen des jeweiligen Brandschutzgehäuses nach Abschnitt 2.1
- Überprüfung der ordnungsgemäßen Kennzeichnung des jeweiligen Brandschutzgehäuses nach Abschnitt 2.1
- Überprüfung der Angaben zum Glimmverhalten und zur Deklaration der Rohdichte durch den Hersteller der Mineralwolleplatten nach Abschnitt 2.1.3.1 und 2.1.3.2

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen.

Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des jeweiligen Brandschutzgehäuses, der Baustoffe und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen,
- Abmessungen des jeweiligen Brandschutzgehäuses,
- Ergebnisse der Eingangskontrolle der Mineralwolleplatten
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des jeweiligen Bauproduktes bzw. des Ausgangsmaterials und der jeweiligen Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen und
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels sind - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffenden Prüfungen im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle unverzüglich zu wiederholen.

### 2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk des jeweiligen Brandschutzgehäuses sind das Werk und die werkeigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Brandschutzgehäuses durchzuführen und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Fremdüberwachung muss mindestens nachfolgende Maßnahmen umfassen:

- die Kontrolle der Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle,
- die Kontrolle der Abmessungen des jeweiligen Brandschutzgehäuses,
- die Kontrolle der Kennzeichnung der für die Herstellung des jeweiligen Brandschutzgehäuses verwendeten Baustoffe sowie die Kennzeichnung des jeweiligen Brandschutzgehäuses selbst.
- Überprüfung der Angaben zum Glimmverhalten und zur Deklaration der Rohdichte durch den Hersteller der Mineralwolleplatten.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

## 3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

### 3.1 Planung

Hinsichtlich der Anordnung des jeweiligen Brandschutzgehäuses nach Abschnitt 1 gelten die landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (MLAR<sup>2</sup>) und die technischen Regeln und Vorschriften der Elektrotechnik (z. B. VDE-Bestimmungen).

Durch den Anbau des jeweiligen Brandschutzgehäuses dürfen die Standsicherheit und die Feuerwiderstandsdauer der angrenzenden Bauteile nach Abschnitt 1 – auch im Brandfall – sowie der Schallschutz nicht beeinträchtigt werden.

Für das jeweilige Brandschutzgehäuse ist/sind vom Planer die jeweiligen Kabeleinführung/en gemäß Abschnitt 2.1.3.2 unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Abschnittes 3.2 festzulegen.

### 3.2 Bemessung

Bei der Einführung der elektrischen Leitungen in das jeweilige Brandschutzgehäuse sind in Abhängigkeit von Gehäuseabmessungen der maximal zulässige Gesamtleiterquerschnitt der einzelnen elektrischen Leitungen sowie der maximale Gesamtleiterquerschnitt aller einzuführenden elektrischen Leitungen gemäß Tabelle 2 einzuhalten.

Tabelle 2: maximal einzuführende Leiterquerschnitte [mm<sup>2</sup>]

| Gehäuseaußenabmessungen [mm] | Gehäuseinnen-volumen [m <sup>3</sup> ] | Maximal zulässiger Gesamtleiterquerschnitt des Einzel-leitungen [mm <sup>2</sup> ] | Maximal zulässiger Gesamtleiterquerschnitt [mm <sup>2</sup> ] |
|------------------------------|----------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------|
| 456 x 456 x 235              | 0,0135                                 | 4 x 2,5 (10)                                                                       | 33                                                            |
| 450 x 450 x 243              | 0,0135                                 | 4 x 2,5 (10)                                                                       | 40                                                            |

Die Befestigungsmittel des Brandschutzgehäuses nach Abschnitt 2.1.3.9 müssen gemäß den planungstechnischen Vorgaben nach Abschnitt 3.1 in Abhängigkeit vom Verankerungsgrund und den statischen Erfordernissen entsprechend den technischen Baubestimmungen bemessen werden.

### 3.3 Ausführung

#### 3.3.1 Allgemeines

Das jeweilige Brandschutzgehäuse ist entsprechend der Montage- und Betriebsanleitung nach Abschnitt 2.2.4 und den nachfolgenden Bedingungen anzuordnen:

Hinsichtlich der Anordnung des jeweiligen Brandschutzgehäuses nach Abschnitt 1 gelten die landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (MLAR<sup>2</sup>) und die technischen Regeln und Vorschriften der Elektrotechnik (z. B. VDE-Bestimmungen).

Das jeweilige Brandschutzgehäuse darf nicht nachträglich mit weiteren Anstrichen oder Beschichtungen versehen werden.

#### 3.3.2 Anordnung

Es ist sicher zu stellen, dass durch die Aufstellung des Brandschutzgehäuses die Standsicherheit und die Feuerwiderstandsdauer der angrenzenden Bauteile – auch im Brandfall – sowie der Schallschutz nicht beeinträchtigt werden.

Das jeweilige Brandschutzgehäuse ist hängend an massiven Wänden gemäß Abschnitt 1 anzuordnen und über Bohrungen nach Abschnitt 2.1.3.1 mit Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.3.4 zu befestigen; siehe Anlagen 3 und 4 bzw. 7 und 8.

#### 3.3.3 Einführung der elektrischen Leitungen

Es dürfen elektrische Leitungen entsprechend Abschnitt 3.2 durch die Kabeleinführungen in das jeweilige Brandschutzgehäuse eingeführt werden. Dabei ist sicherzustellen, dass die Kabeleinführung/en und das Brandschutzgehäuse durch die elektrischen Leitungen keine mechanische Belastung erfahren.

Bei der Anordnung der elektrischen Leitungen in der Kabeleinführung muss die Bildung von Zwickeln zwischen den elektrischen Leitungen ausgeschlossen sein.

### 3.4 Übereinstimmungserklärung

Die bauausführende Firma, die das jeweilige Brandschutzgehäuse angebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung abgeben (s. § 16 a Abs. 5, § 21 Abs. 2 MBO<sup>7</sup>).

Sie muss schriftlich erfolgen und außerdem mindestens folgende Angaben enthalten:

- Z-86.1-63
- Anbau Brandschutzgehäuse Typ "CK 90-D" oder "CK 90-T"<sup>8</sup> mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen
- Name und Anschrift der bauausführenden Firma
- Bezeichnung der baulichen Anlage
- Datum der Errichtung /der Fertigstellung
- Ort und Datum der Ausstellung der Erklärung sowie Unterschrift des Verantwortlichen

Die Übereinstimmungserklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

## 4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

Das Brandschutzgehäuse muss auf Veranlassung des Eigentümers des Brandschutzgehäuses unter Beachtung der Grundmaßnahmen zur Instandhaltung gemäß DIN 31051<sup>9</sup> in Verbindung mit DIN EN 13306<sup>10</sup> entsprechend den Angaben des Inhabers dieses Bescheids ständig betriebsbereit und instandgehalten werden.

<sup>7</sup> Nach Landesbauordnung  
<sup>8</sup> nicht Zutreffendes streichen.

<sup>9</sup> DIN 31051:2019-06 Grundlagen der Instandhaltung  
<sup>10</sup> DIN EN 13306:2018-02 Begriffe der Instandhaltung

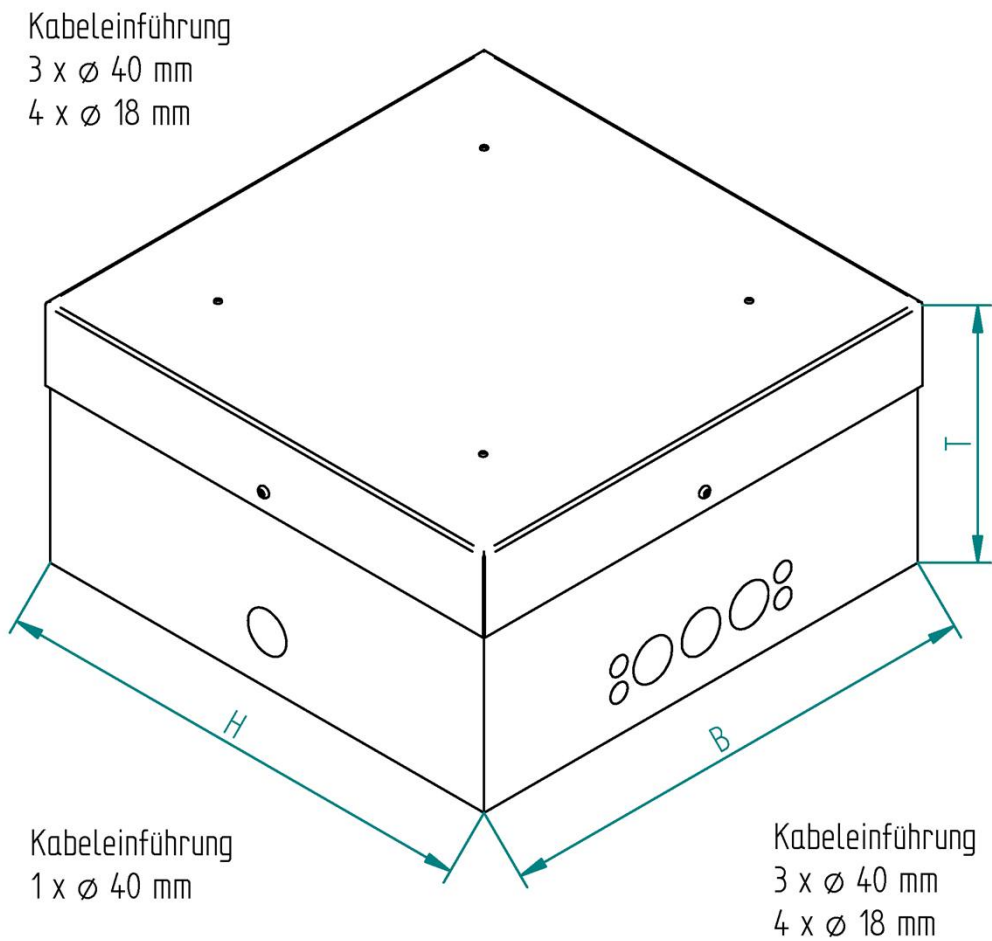
Der Hersteller des Brandschutzgehäuses hat den Eigentümer der elektrischen Anlage in der Betriebsanleitung schriftlich darüber zu informieren, dass während der bestimmungsgemäßen Nutzung des Brandschutzgehäuses der Gehäuseverschluss geschlossen zu halten ist. Er darf nur zur Durchführung von Installations- und Wartungsarbeiten kurzzeitig geöffnet werden. Ein entsprechender Warnhinweis ist gut sichtbar auf dem Brandschutzgehäuse anzubringen.

Das Brandschutzgehäuse darf nicht nachträglich mit weiteren Anstrichen oder Beschichtungen versehen werden.

Dem Eigentümer des Brandschutzgehäuses sind die Montage- und Betriebsanleitung des Herstellers sowie die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung zur Verfügung zu stellen.

Ev Amelung-Sökezoğlu  
Referatsleiterin

Beglaubigt  
Blanke-Herr



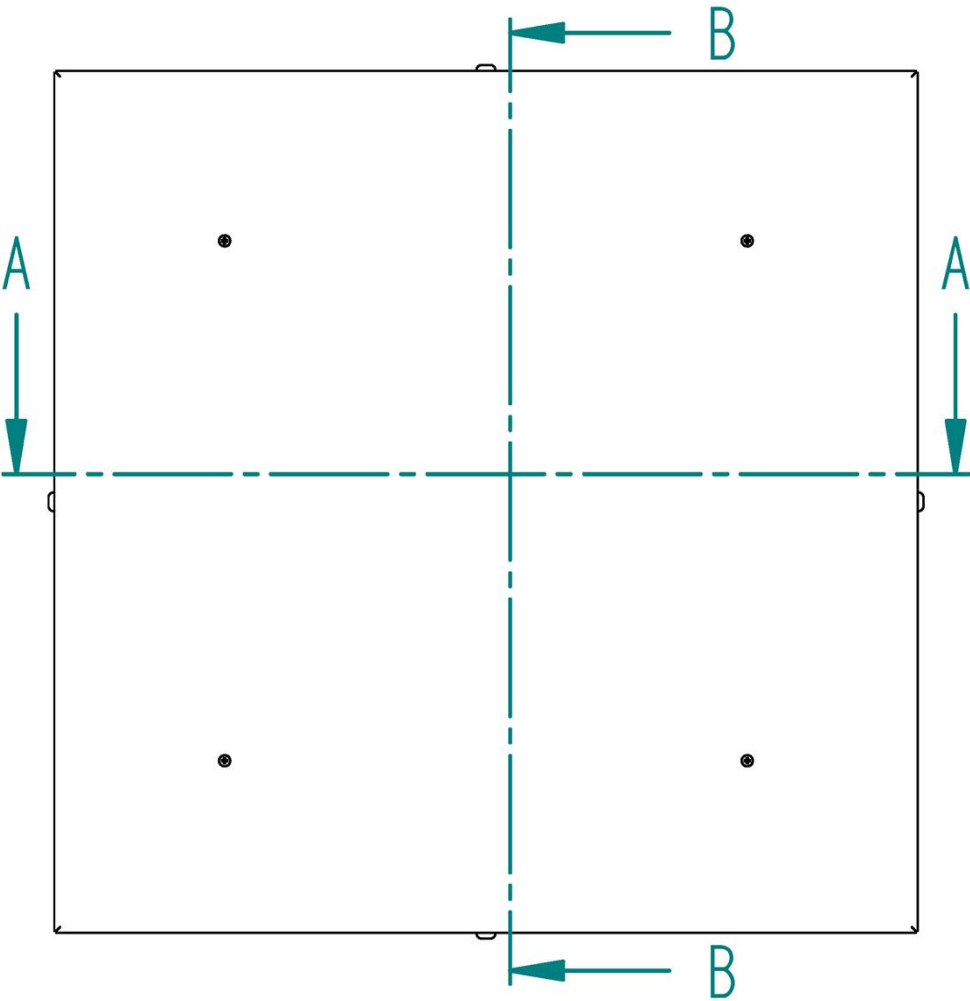
| Typ     |       | Höhe (H) | Breite (B) | Tiefe (T) |
|---------|-------|----------|------------|-----------|
| CK 90-D | außen | 456      | 456        | 235       |
|         | innen | 300      | 300        | 150       |

alle Maße in mm

Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 min bei einer Brandbeanspruchung von außen

Anlage 1

Typ CK 90-D

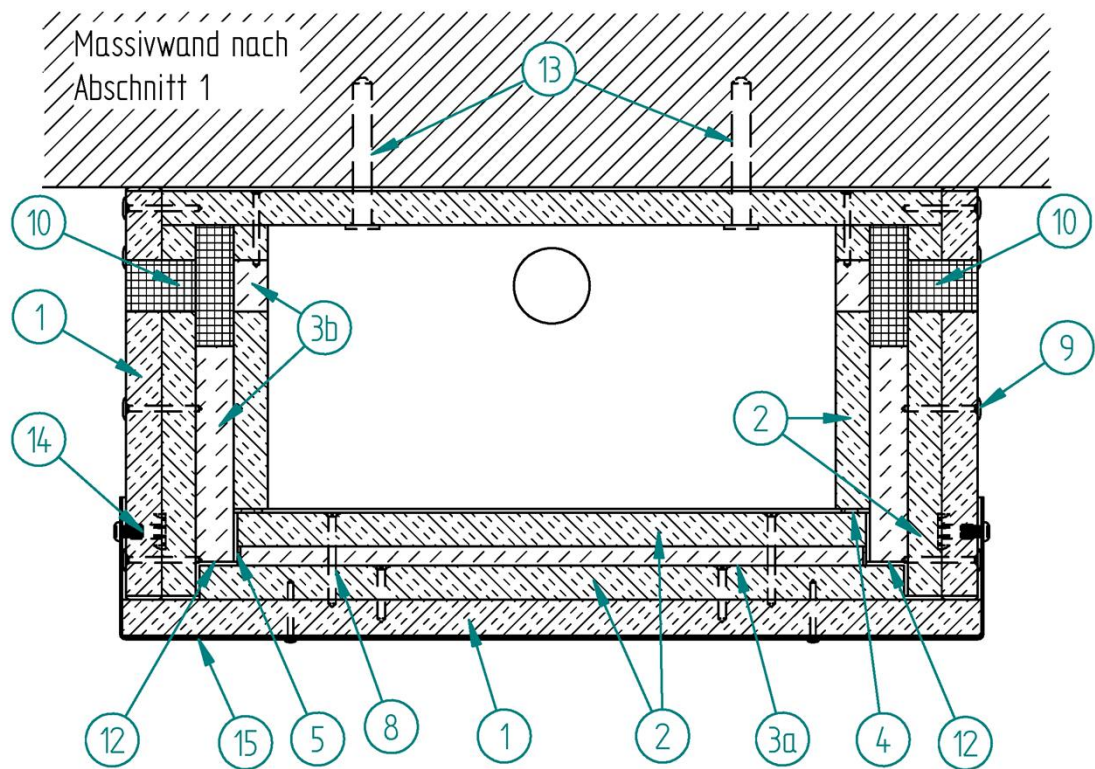


Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von  
mindestens 90 min bei einer Brandbeanspruchung von außen

Anlage 2

Typ CK 90-D

Ansicht von vorn

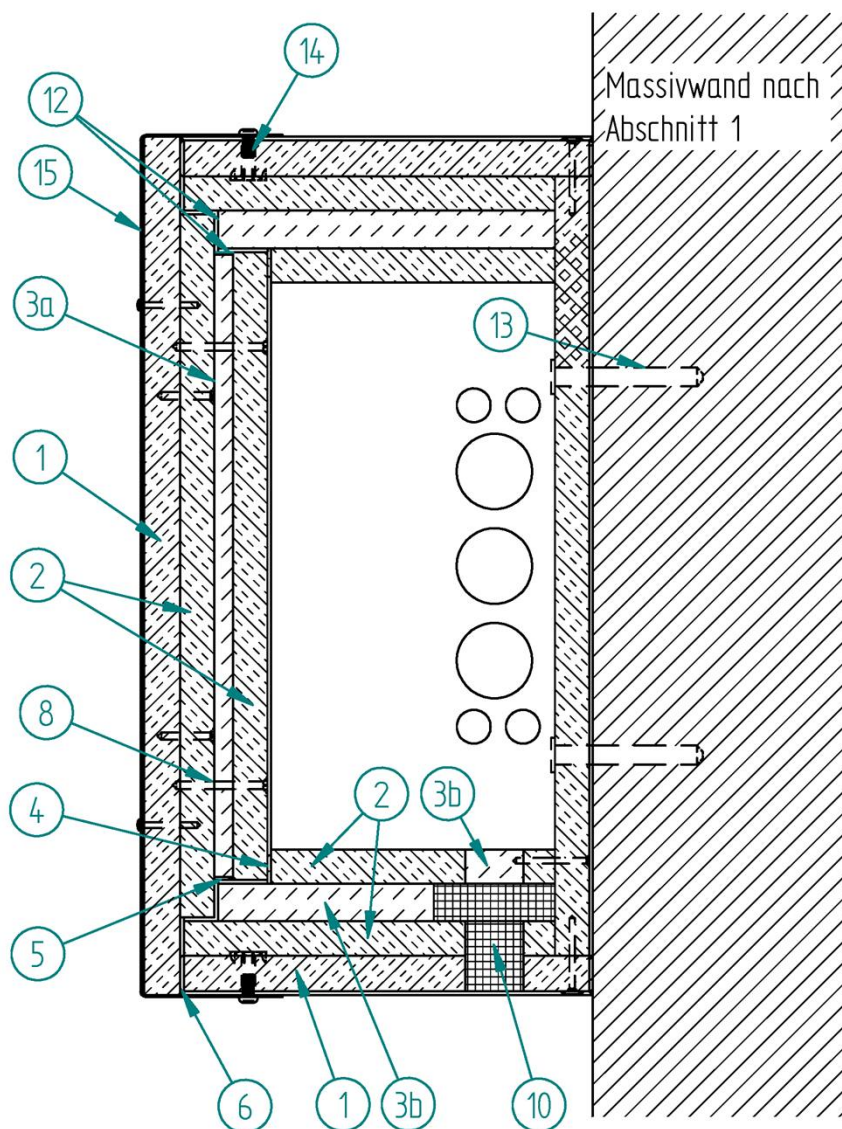


Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von  
mindestens 90 min bei einer Brandbeanspruchung von außen

Anlage 3

Typ CK 90-D

Schnitt A - A

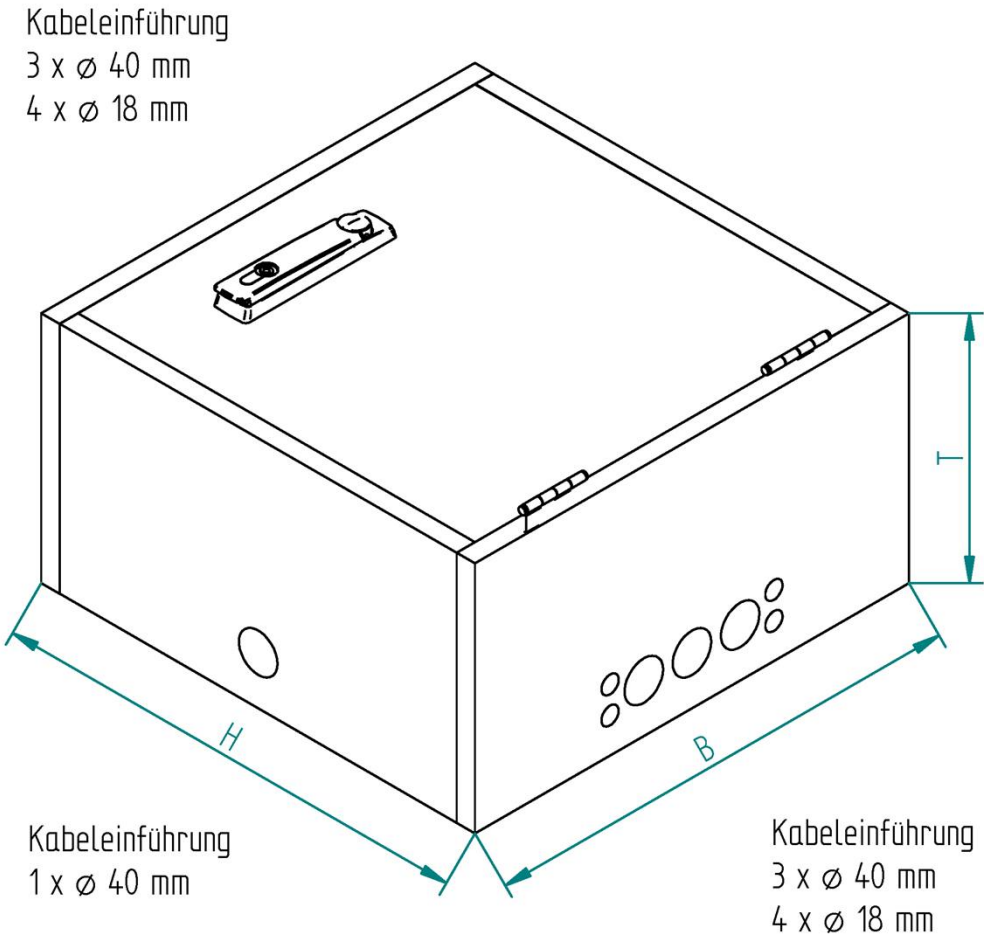


Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von  
mindestens 90 min bei einer Brandbeanspruchung von außen

Anlage 4

Typ CK 90-D

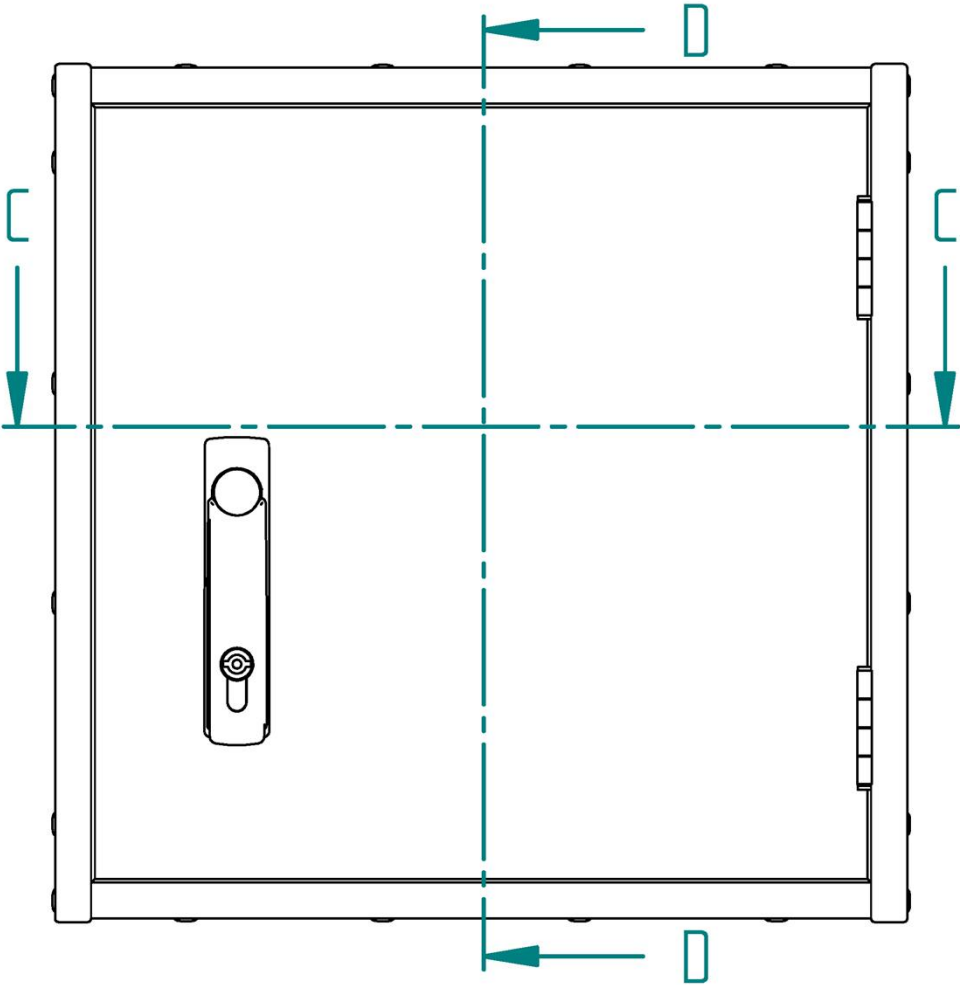
Schnitt B - B



| Typ     |       | Höhe | Breite | Tiefe |
|---------|-------|------|--------|-------|
| CK 90-T | außen | 450  | 450    | 243   |
|         | innen | 300  | 300    | 150   |

alle Maße in mm

|                                                                                                                 |          |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 min bei einer Brandbeanspruchung von außen | Anlage 5 |
| Typ CK 90-T                                                                                                     |          |

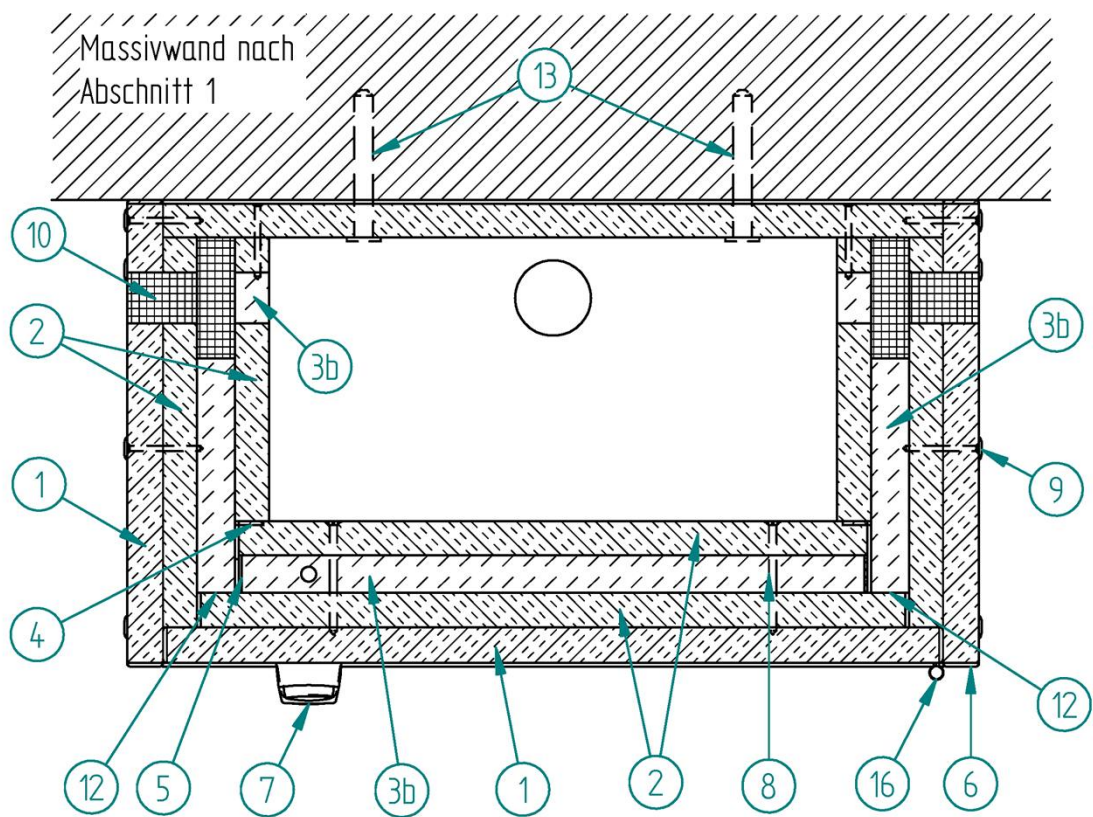


Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von  
mindestens 90 min bei einer Brandbeanspruchung von außen

Anlage 6

Typ CK 90-T

Ansicht von vorn

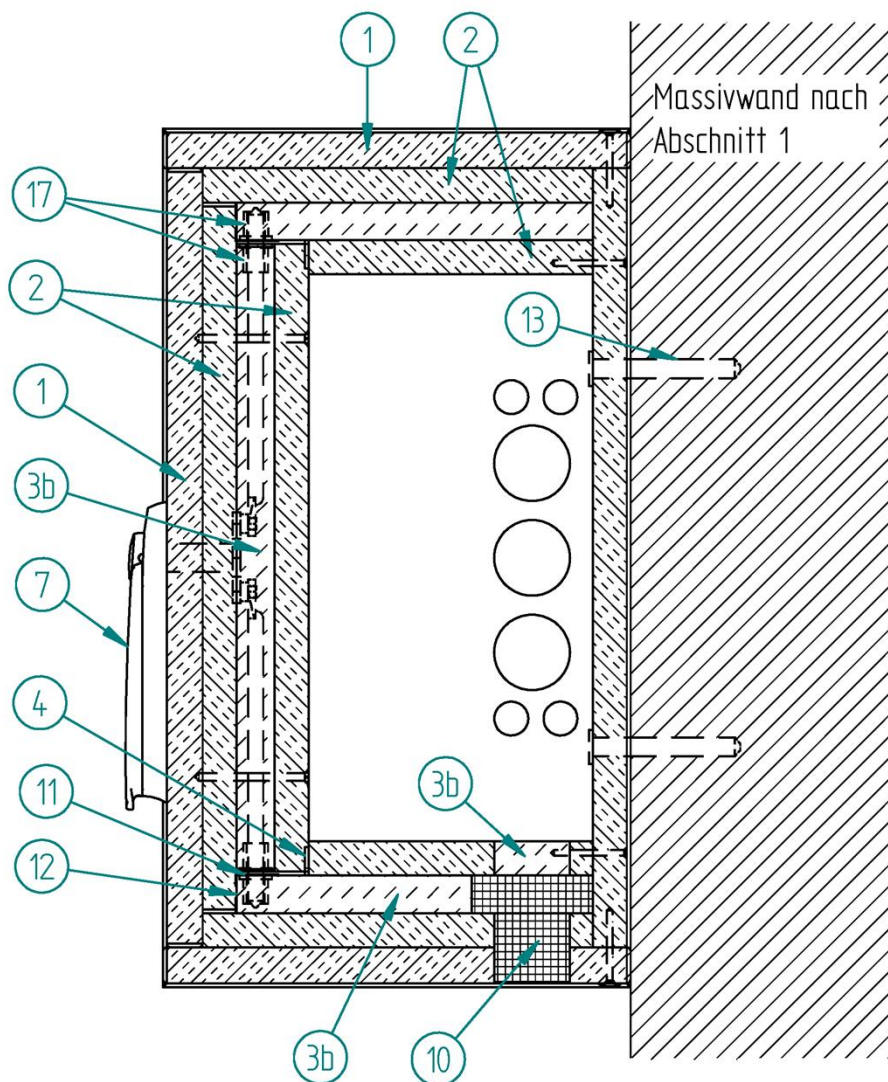


Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von  
mindestens 90 min bei einer Brandbeanspruchung von außen

Anlage 7

Typ CK 90-T

Schnitt C - C



Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von  
mindestens 90 min bei einer Brandbeanspruchung von außen

Anlage 8

Typ CK 90-T

Schnitt D - D

| Positionsnummer | Bezeichnung        |
|-----------------|--------------------|
| 1               | Bauplatte          |
| 2               | Bauplatte          |
| 3a/3b           | Mineralwolle       |
| 4               | Dichtband          |
| 5               | Dämmschichtbildner |
| 6               | Umleimer           |
| 7               | Verschluss         |
| 8               | Schraube           |
| 9               | Abdeckkappe        |
| 10              | Dämmschichtbildner |
| 11              | Schließblech       |
| 12              | Gewebeband         |
| 13              | Befestigungsmittel |
| 14              | Mutter             |
| 15              | Deckel             |
| 16              | Scharnier          |
| 17              | Stangenführung     |

Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 min bei einer Brandbeanspruchung von außen

Anlage 9

Typ CK 90-D / CK 90-T

Legende